

Dortmund, 06.10.2026 | Seite 1 von 5

STELLUNGNAHME DER AMPRION GMBH: GESETZ ZUR ÄNDERUNG VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHTLICHER VORSCHRIFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Als Übertragungsnetzbetreiber begrüßen wir das Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung, Verwaltungs- und Planfeststellungsverfahren weiter zu digitalisieren, Verfahrensabläufe zu vereinheitlichen und die bundesrechtlichen Änderungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts zeitnah in das Landesrecht zu übernehmen. Einheitliche und digital handhabbare Verfahrensregelungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung des dringend erforderlichen Ausbaus der Energieinfrastruktur.

Aus unserer Sicht besteht jedoch bei einzelnen Regelungen noch Konkretisierungs- und Anpassungsbedarf, um die praktische Anwendbarkeit der geplanten Änderungen im Sinne der Netzausbauprojekte zu gewährleisten. Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Aspekte:

1. Elektronische Bekanntmachung und Auslegung, §§ 27a und 27b VwVfG NRW-E

Wir begrüßen die Umstellung auf eine grundsätzlich elektronische Bekanntmachung und Auslegung. Nach dem Entwurf soll eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung grundsätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen. Auch die Auslegung von Dokumenten soll grundsätzlich durch die Veröffentlichung auf einer entsprechenden Internetseite erfolgen. Eine parallele physische Auslegung, Veröffentlichung in Tageszeitungen oder Amtsblättern der Gemeinden ist nun nicht mehr vorgesehen.

Die vorgesehene Anpassung des § 27a VwVfG NRW überträgt die auf Bundesebene bereits vollzogene Modernisierung konsequent auf das Landesrecht. Sie schafft damit auch für ortsübliche Bekanntmachungen durch die Kommunen die notwendige Grundlage für eine zeitgemäße, rein elektronische Veröffentlichung. Dies ist insbesondere für die Ankündigung von Vorarbeiten im Zusammenhang mit Leitungsrechten von erheblicher praktischer Bedeutung: Bislang richtet sich die ortsübliche Bekanntmachung nach der jeweiligen (Haupt-)Satzung der Kommune. Soweit danach eine Veröffentlichung in Tageszeitungen erforderlich ist, entstehen erhebliche Kosten. Durch die zeitnahe Anpassung des § 27a VwVfG NRW wird künftig eine reine Internetbekanntmachung ermöglicht und damit ein erhebliches Einsparpotenzial erschlossen. Allein bei Amprion beliefen sich die Kosten für Veröffentlichungen in Tageszeitungen im ersten Halbjahr 2025 auf rund drei Millionen Euro.

Zugleich muss die Veröffentlichung rechtssicher, auffindbar und zeitlich eindeutig dokumentiert werden. Der Gesetzesentwurf legt zwar fest, dass grundsätzlich die Internetveröffentlichung für die Fristwahrung maßgeblich ist, enthält aber keine näheren Anforderungen an die Dokumentation von Beginn, Dauer, Unterbrechung und Beendigung der Veröffentlichung.

Dortmund, 06.10.2026 | Seite 2 von 5

Wir regen deshalb eine ergänzende Klarstellung an, wonach die Behörde Beginn und Ende der Veröffentlichung sowie relevante technische Unterbrechungen revisionssicher dokumentiert. Insbesondere wenn an die Veröffentlichung Einwendungs-, Stellungnahme- oder Rechtsbehelfsfristen sowie Zustellungsfiktionen oder andere gesetzliche Rechtsfolgen anknüpfen, muss der maßgebliche Zeitpunkt auch nachträglich zweifelsfrei festgestellt werden können. Insbesondere bei Ankündigungen zu Vorarbeiten gem. § 44 EnWG sollte den Infrastrukturbetreibern diese Dokumentation auch zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzungsvorschlag für § 27a VwVfG NRW-E:

„Beginn und Ende der Veröffentlichung sowie Unterbrechungen, die die allgemeine Abrufbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, sind von der Behörde nachvollziehbar zu dokumentieren.“

Eine entsprechende Regelung sollte für die Veröffentlichung von Dokumenten nach § 27b VwVfG NRW-E gelten.

2. Anpassung des § 76 VwVG NRW nach der Systematik des § 34 NABEG:

Wir regen an, in § 76 VwVG NRW analog zur bundesrechtlichen Regelung des § 34 NABEG eine Ausnahme für die Vollstreckung energierechtlicher Duldungs- und Besitzregelungen gegenüber Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufzunehmen. Gemäß § 76 VwVG NRW sind Zwangsmittel gegen diesen Adressatenkreis grundsätzlich unzulässig. In der Vergangenheit traten jedoch bereits erhebliche Verzögerungen auf, da sich kommunale oder sonstige öffentlich-rechtliche Grundstückseigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte trotz einer vollziehbaren Duldungsanordnung oder (vorzeitigen) Besitzeinweisung der Inanspruchnahme des jeweiligen Grundstücks widersetzen. In Anlehnung an § 34 S. 3 NABEG ist es daher angezeigt, dass Zwangsmittel zur Durchsetzung von Anordnungen und Beschlüssen nach §§ 44, 44b und 48a EnWG auch gegenüber Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zulässig sind.

Konkreter Vorschlag (hier Ergänzung des § 76 VwVG NRW):

„Abweichend von § 76 S. 1 können die zuständigen Vollzugsbehörden Zwangsmittel zur Durchsetzung vollziehbarer Anordnungen nach §§ 44, 44b und 48a des Energiewirtschaftsgesetzes auch gegenüber Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts festsetzen und anwenden.“

Diese Ergänzung dient der effektiven Durchsetzung vollziehbarer Anordnungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Vorhaben der Energiewende. § 76 VwVG NRW schließt Zwangsmittel entsprechend des § 17 VwVG des Bundes gegenüber Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich aus. Durch diesen Umstand kann eine Vollstreckungslücke entstehen, wenn kommunale Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigte einer vollziehbaren Duldungsanordnung nach § 44 EnWG oder einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b EnWG nicht nachkommen. Die gesetzlich etab-

Dortmund, 06.10.2026 | Seite 3 von 5

lierte Beschleunigungswirkung dieser Instrumente würde beeinträchtigt, wenn ihre tatsächliche Durchsetzung gegenüber öffentlich-rechtlichen Verpflichteten ausgeschlossen wäre. In Anlehnung an die bereits auf Bundesebene in § 34 S. 3 NABEG vorgesehene Ausnahme sollte daher aus VwVG NRW die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ermöglichen.

3. Verzinsung der Enteignungsentschädigung, § 15 Absatz 3 EEG NRW-E

Von der vorgesehenen Anhebung des Zinssatzes der Enteignungsentschädigung von drei auf fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz sollte dringend abgesehen werden. Zum einen setzt eine nochmalige Erhöhung falsche Anreize an die Betroffenen und führt mit Blick auf die sich über Jahre ziehenden Enteignungsverfahren in NRW zu erheblichen Mehrkosten für die Allgemeinheit. Zum anderen ist auch aus folgenden Gesichtspunkten von einer Anpassung an die Pönalvorschriften bei Verzugszinsen im BGB abzusehen:

Der Gesetzentwurf begründet sie im Wesentlichen mit einer Angleichung an die Parallelregelungen des VwVfG NRW und des VwVG NRW. Eine eigenständige Begründung dafür, weshalb das höhere Zinsniveau auch bei Enteignungsentschädigungen sachgerecht ist, enthält der Entwurf nicht.

Anders als ein Verzugszins knüpft die Verzinsung der Enteignungsentschädigung nicht notwendigerweise an eine vom Enteignungsbegünstigten zu vertretende verspätete Erfüllung einer bereits fälligen Zahlungspflicht an. Sie dient vor allem dem Ausgleich für den Zeitraum zwischen dem maßgeblichen Eingriff und der Zahlung der endgültigen Entschädigung. Dauer und Ablauf des Enteignungsverfahrens liegen dabei nicht allein im Einflussbereich des Enteignungsbegünstigten.

Auch der unterschiedliche Sprachgebrauch der Gesetzesbegründung deutet auf die abweichenden Funktionen hin: Während im Zusammenhang mit § 49a VwVfG NRW-E und § 59 VwVG NRW-E vom „Verzugszins“ gesprochen wird, verwendet die Begründung zu § 15 Absatz 3 EEG NRW-E lediglich den Begriff „Zins“.

Eine weitergehende Erhöhung um zwei Prozentpunkte kann insbesondere bei langlaufenden Verfahren und hohen Entschädigungsbeträgen erhebliche finanzielle Auswirkungen entfalten. Zusammen mit weiteren Kosten des Netzausbaus gehen diese im Endeffekt zu Lasten der Allgemeinheit. Eine rein formale Angleichung an andere Zinsregelungen trägt diesen Besonderheiten nicht hinreichend Rechnung.

Schließlich ist anzumerken, dass § 15 Abs. 3 S. 1 EEG NRW erst vor Kurzem durch Art. 4 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230) geändert wurde und bereits vor wenigen Jahren der Zinssatz bereits erhöht wurde. Bis dahin waren einmalige Entschädigungsbeträge mit einem undynamischen Zinssatz von lediglich 2 Prozent zu verzinsen. Eine abermalige Anhebung erscheint auch vor diesem Hintergrund ungerechtfertigt. Zudem zeigt der Vergleich zu Parallelvorschriften aus anderen Bundesländern, dass die Zinsen in NRW mit dieser Neuregelung massiv überhöht wären.

Dortmund, 06.10.2026 | Seite 4 von 5

Wir regen daher dringend an, den bisherigen Zinssatz von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz beizubehalten. Sollte entgegen unserer Anregung gleichwohl eine Anpassung erfolgen, so wird aufgrund einer Vielzahl von Rechtsanwendungsproblemen in der Praxis infolge der jüngsten Anpassung dringend die Einführung einer Übergangsvorschrift erbeten.

4. Verfügungs- und Veränderungssperre, § 26 Absatz 1 EEG NRW

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgesehene Neufassung des § 26 Absatz 1 EEG NRW-E. Die Verfügungs- und Veränderungssperre ist ein wesentliches Instrument, um Grundstücke, die bereits Gegenstand eines Enteignungs- oder Planfeststellungsverfahrens sind, vor nachträglichen rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen zu sichern.

a) Eindeutiger Beginn der Veränderungssperre

Die Regelung knüpft unter anderem an die „Auslage des Plans im Planfeststellungsverfahren“ an. Gleichzeitig stellt Artikel 1 des Gesetzentwurfs die Auslegung von Dokumenten grundsätzlich auf eine Veröffentlichung im Internet um. Zwar kann über die Verweisung des § 23 EEG NRW auf das Planfeststellungsrecht des VwVfG NRW ein systematischer Zusammenhang hergestellt werden. Gleichwohl sollte der unmittelbare Wortlaut des § 26 EEG NRW-E an die neue digitale Verfahrenssystematik angepasst werden.

Gerade bei einer Vorschrift, die Verfügungen und tatsächliche Veränderungen an Grundstücken beschränkt, muss für Eigentümer, Berechtigte, Behörden und Vorhabenträger zweifelsfrei feststehen, von welchem Zeitpunkt an die Sperre gilt. Der Begriff „Auslage“ kann den unzutreffenden Eindruck einer weiterhin erforderlichen physischen Auslegung vermitteln.

Änderungsvorschlag für § 26 Absatz 1 EEG NRW-E:

„Von der Bekanntmachung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens nach § 25 Absatz 4 oder ab dem ersten Tag des in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichneten Auslegungs- oder Veröffentlichungszeitraums des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 23 dürfen nur mit Genehmigung der Enteignungsbehörde [...]“

Diese Formulierung knüpft die Rechtswirkung an einen eindeutig feststellbaren und dokumentierbaren Zeitpunkt.

b) Konkretisierung des sachlichen Anwendungsbereichs

Die Neufassung sollte außerdem so verständlich und handhabbar ausgestaltet werden, dass für die praktische Anwendung unmittelbar erkennbar ist, welche Maßnahmen der Genehmigungspflicht unterliegen. Insbesondere die Begriffe „erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche“, „wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen“ und „wertsteigernde Änderungen“ können in der Praxis Abgrenzungsfragen auslösen.

Dortmund, 06.10.2026 | Seite 5 von 5

Wir regen deshalb an, in der Gesetzesbegründung typische Anwendungsfälle aufzunehmen. Zugleich sollte klargestellt werden, dass gewöhnliche Unterhaltungsmaßnahmen und eine ordnungsgemäße, den Grundstückswert nicht wesentlich erhöhende Bewirtschaftung grundsätzlich nicht erfasst werden.

Zusammenfassende Bewertung

Der Gesetzentwurf enthält wichtige und aus Sicht des Netzausbaus grundsätzlich begrüßenswerte Schritte zur Digitalisierung und Vereinheitlichung von Verwaltungsverfahren. Besonders positiv bewerten wir den verbesserten Schutz sicherheitsrelevanter Infrastrukturdaten, die elektronische Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und die Stärkung der Verfügungs- und Veränderungssperre.

Nachbesserungsbedarf besteht aus unserer Sicht insbesondere bei der rechtssicheren Dokumentation elektronischer Veröffentlichungen, der Begrenzung des Wegfalls der Stichtagswirkung bei kleineren Planänderungen, der verbindlichen Handhabung des Übergangsrechts sowie bei der sprachlichen und systematischen Einordnung des § 26 EEG NRW-E. Die Erhöhung des Entschädigungszinssatzes sollte mangels einer auf die Besonderheiten des Enteignungsrechts bezogenen Begründung nicht unverändert übernommen werden.